



# AMTSBLATT

## DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 21

Nummer 4

Datum 02.03.2011

INHALTSVERZEICHNIS

### **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen**

- 9 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Leichlingen vom 29.04.2005
- 10 3. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Leichlingen vom 09.11.2006
- 11 2. Änderung zur Satzung der Stadt Leichlingen über die Nutzung der städtischen Frei-, Hallen- und Sondersportanlagen und die Erhebung von Gebühren mit Gebührentarif vom 11.05.2010
- 12 Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Leichlingen am Montag, den 28.03.2011 um 19.30 Uhr in der Gaststätte „Haus Klippenberg“, Oberbüscherhof 1, 42799 Leichlingen

**Herausgeber**

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister  
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

**Ihre Ansprechpartnerin**

Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus.

Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



9

**2. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Leichlingen vom 29.04.2005**

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 24.02.2011 folgende Änderung der Hundesteuersatzung vom 29.04.2005 beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023),
- §§ 1, 2, 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/-SGV.NRW. 610)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

**Artikel 1****§ 2 Abs. (1) (Steuermaßstab und Steuersatz) erhält folgende Fassung:**

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

a)	nur ein Hund gehalten wird:	84,00 €	
b)	zwei Hunde gehalten werden:	120,00 €	je Hund
c)	drei oder mehr Hunde gehalten werden :	156,00 €	je Hund
d)	ein gefährlicher Hund nach § 2 (3) gehalten wird:	288,00 €	
e)	mehr als ein gefährlicher Hund nach § 2 (3) gehalten werden:	720,00 €	je Hund

**Artikel 2****§ 4 Abs. (1) Nr. a) (Allgemeine Steuerermäßigung) erhält folgende Fassung:**

- a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,

**Artikel 3**

Die 2. Änderung der Hundesteuersatzung vom 29.04.2005 tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft. Sie ersetzt im Umfang der Änderungen die Hundesteuersatzung vom 29.04.2005 in der Fassung der 1. Änderung vom 14.12.2006.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung, nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn



- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 25.02.2011

gez. Ernst Müller  
(Bürgermeister)

10

### 3. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Leichlingen vom 09.11.2006

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 24.02.2011 folgende Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 09.11.2006 beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023),
- §§ 1, 2, 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/-SGV.NRW. 610)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

#### Artikel 1

**§ 10 Abs. (2)(Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate) erhält folgende Fassung:**

(2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5a)

- |    |                                 |  |
|----|---------------------------------|--|
| a) | Apparate mit Gewinnmöglichkeit: | 16 v.H des Einspielergebnisses,<br>mindestens 56,00 Euro |
| b) | Apparate ohne Gewinnmöglichkeit | 35,00 Euro   |

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5b)

- |    |                                  |  |
|----|----------------------------------|--|
| a) | Apparaten mit Gewinnmöglichkeit  | 9 v.H. des Einspielergebnisses,<br>mindestens 15,00 Euro |
| b) | Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 25,00 Euro   |



**Artikel 2**

Die 3. Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 09.11.2006 tritt am 01.04.2011 in Kraft. Sie ersetzt im Umfang der Änderungen die Vergnügungssteuersatzung vom 09.11.2006 (Amtsblatt der Stadt Leichlingen vom 20.11.2006) in der Fassung der 2. Änderung vom 03.04.2009 (Amtsblatt der Stadt Leichlingen vom 08.04.2009).

**Artikel 3**

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Änderungsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 25.02.2011

gez. Ernst Müller  
(Bürgermeister)

11

**2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Leichlingen über die Nutzung der städtischen Frei-, Hallen- und Sondersportanlagen und die Erhebung von Gebühren mit Gebührentarif vom 11.05.2010**

**Inhaltsverzeichnis**

Präambel.....	1
Artikel I.....	1-2
Artikel II.....	2

**Präambel**

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW 2007, S. 380), der §§ 4, 6 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW, S. 380), der §§ 52 und 58 der Abgabenordnung vom 01.10.02 (BGBl. I S. 3866) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2007 (BGBl. I S. 2332) und der §§ 1, 4 und 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz vom 15.10.2002 (BGBl. I, S. 4145) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.07 (BGBl. I, S. 2332) hat der Rat der Stadt Leichlingen am 24.02.2011 folgende Satzung der Stadt Leichlingen beschlossen:



## Artikel I

- (1) Im § 4, Absatz 2 werden hinter „Betriebssicherheit“ die Worte „und des Brandschutzes“ eingefügt.
- (2) Im § 4 werden hinter der Ziffer 11 folgende Ziffern eingefügt:
  - (12) Rauchen in Hallen und Umkleiden ist untersagt.
  - (13) Turn- und Sporthallen dürfen nur in Turnschuhen mit abriebfesten Sohlen betreten werden. Das Betreten der Hallen mit Turnschuhen, die außerhalb des Hallenbereiches (Straße, Wege zur Halle usw.) getragen werden, ist untersagt.
  - (14) Hammer-, Speer, Diskuswerfen, Bogenschießen und sonstige Disziplinen, die Außenstehende gefährden können, dürfen nur unter Aufsicht eines Übungsleiters durchgeführt werden. Diese Regelung gilt auch für die Benutzung der stationären Geräte (Hochsprunganlage, Stabhochsprunganlage usw.).
  - (15) Die Benutzung von Haftmitteln bei Ballspielen in Turn- und Sporthallen ist nur in Absprache mit dem Stadtsportverband und dem BgA Sportstätten erlaubt, wenn der Nachweis über die Entfernung des Haftmittels vorgelegt werden kann.
  - (16) Bei Benutzung in den Schulferien sind die sanitären Anlagen durch den jeweiligen Nutzen feucht zu reinigen und die Hallen besenrein zu hinterlassen.
  - (17) Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind nach Benutzung tief zu stellen. Außerdem sind Holme und Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen.
  - (18) Reckstangen sind abzunehmen, bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Ein Verknoten der Taue ist untersagt. Matten sind stets zu tragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Schwingende Geräte, wie Ringe und Schaukelreckstangen, dürfen nur von einer Person benutzt werden.
- (3) Im § 7 Absatz 1 wird nachfolgender 2. Satz eingefügt:

„Veranstaltungen, die dem Versammlungsstättenrecht unterliegen, sind entsprechend durchzuführen“.
- (4) Im § 7 werden hinter der Ziffer 2 folgende Ziffern eingefügt:
  - (3) Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau der Sportanlage obliegt grundsätzlich dem Veranstalter. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des Stadtsportverbandes, sowie des für die Bewirtschaftung zuständigen Fachbereiches.
  - (4) Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken sind nur mit schriftlicher, vorher einzuholender Erlaubnis des Stadtsportverbandes, sowie des für die Bewirtschaftung zuständigen Fachbereiches zulässig. Diese Erlaubnis ersetzt nicht gleichzeitig andere notwendige Erlaubnisse oder Genehmigungen, die gesondert einzuholen sind.
  - (5) Die Beauftragten des BgA haben jederzeit freien Zutritt zu den Veranstaltungen. Ihnen ist jede im Zusammenhang mit der Überlassung erforderliche Auskunft zu erteilen.



- (5) Im § 8 wird hinter der Ziffer 2 folgende Ziffer eingefügt:
- (3) Der BgA kann für die einzelnen Sportanlagen bei Bedarf besondere, für die Benutzung verbindliche Haus- oder Platzordnungen erlassen.

## Artikel II

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Zeitgleich wird die „Ordnung für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Leichlingen“ vom 02.04.2009 aufgehoben.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung, nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt oder dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 01.03.2011

gez. Ernst Müller  
(Bürgermeister)

12

## Jagdgenossenschaft Leichlingen

### Öffentliche Einladung

zur ordentlichen Generalversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Leichlingen am Montag, den 28.03.2011 um 19.30 Uhr in der Gaststätte „Haus Klippenberg“, Oberbüscherhof 1, 42799 Leichlingen

### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Genossenschaft vom 15.03.2010
4. Geschäftsbericht des Vorstandes
5. Vorlage der Jahresrechnung für das Jagdjahr vom 01.04.2010 bis 31.03.2011
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführerin
8. Anpassung der Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder / Geschäftsführer
9. Feststellung des Betrages der Jagdpachtausschüttung für das Jagdjahr 2011/2012



10. Feststellung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das Jagdjahr vom 01.04.2011 bis 31.03.2012
11. Wahl der Kassenprüfer und der Vertreter
12. Neuwahl des Geschäftsführers
13. Bericht über die Tätigkeit des RVEJ
14. Verschiedenes

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Leichlingen berechtigt. Sie können sich durch gesetzliche Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 der Satzung der Jagdgenossenschaft Leichlingen durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. Die Vollmacht ist schriftlich dem Jagdvorsteher vor Beginn der Versammlung vorzulegen.

Leichlingen, den 28.02.2011

(gez. Helmut Joest)  
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft